

Feststellung gemäß § 5 UVPG

(Friedeburger Speicherbetriebsgesellschaft mbH "Crystal")

Bekanntgabe des LBEG vom 10.10.2023

**- L1.4/L67007/03-08\_02/2023-0033 -**

Die Friedeburger Speicherbetriebsgesellschaft mbH "Crystal" plant die Erweiterung des Erdgasspeichers Crystal in Friedeburg. Auf dem Betriebsgelände soll ein obertägiger Verteiler, eine Unterflurarmatur und die benötigten Rohrleitungen in der Nennweite DN 750 errichtet werden, um das gleichzeitige Ein- und Ausspeichern von Erdgas zu ermöglichen. Im Zuge der Arbeiten kommt es zu einer Grundwasserhaltung von ca. 41.500 m<sup>3</sup>.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>, eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.